



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Mittelländischer Schiedsrichterverband (MSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ein Teilverband des Schweizerischen Schiedsrichterverbandes Bern/Jura (SSVBJ).

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für das Schiedsrichterwesen ein. Er bezweckt die Gleichstellung aller Mitglieder des SSVBJ. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Teilverbänden des SSVBJ sind möglichst einzuschränken.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung seiner Mitglieder in schiedsrichterlichen Belangen, insbesondere deren körperliche und geistige Leistungsfähigkeit
- Freiwilliges Durchführen eines wöchentlichen Trainings und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
- Betreuung seiner Mitglieder (insbesondere der SR-Anfänger)
- Förderung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
- Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
- Werbung von neuen Schiedsrichtern
- Wahrung eines guten Einvernehmens zwischen den am Fussball beteiligten Behörden
- Förderung der SR-Weiterbildung
- Pflege der Kameradschaft und Solidarität unter seinen Mitgliedern

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsorengelder
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Schiedsrichter, Instruktooren und Inspizienten, die im Verbandsgebiet des Mittelländischen Fussballverbandes (MFV) Wohnsitz haben, aufgenommen werden.

2. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein finanziell unterstützen. Sie werden zu den Anlässen des Vereins eingeladen.

3. Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands für besondere Verdienste verliehen werden. Nach 25-jähriger Tätigkeit wird den Aktivmitgliedern die Freimitgliedschaft verliehen.

4. Ehrenmitglieder MSV

Zum Ehrenmitglied des MSV kann ein Mitglied ernannt werden, das sich in ganz besonderer Weise für den MSV oder das Schiedsrichterwesen im Allgemeinen eingesetzt hat.

5. Ehrenmitglieder SSVBJ

Zum Ehrenmitglied des SSVBJ kann ein Mitglied ernannt werden, das sich in ganz besonderer Weise für den SSVBJ oder das Schiedsrichterwesen im Allgemeinen eingesetzt hat.

6. Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können in erster Linie Vereine des MFV und des Firmensportverbandes im Gebiete des MFV aufgenommen werden. Zudem können weitere juristische Personen und Rechtsgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden.

Art. 6 Aufnahme

Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer als Schiedsrichter, Instruktor oder Inspizient im Gebiet des MFV Wohnsitz hat.

Aufnahmegesuche als Passivmitglied und als Kollektivmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Als Freimitglied wird automatisch aufgenommen, wer seit 25 Jahren Aktivmitglied ist. Weiter erfolgt die Aufnahme als Freimitglied durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Aktivmitgliedschaft bleibt neben der Freimitgliedschaft bestehen, solange die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied des MSV erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Aufnahme erfolgt per sofort.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied des SSVBJ erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, nachdem der Vorstand des SSVBJ diesem Vorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. Die Aufnahme erfolgt per sofort.

Werden neue Vereine im Gebiet des MFV gegründet, die dem MFV angehören, erfolgt deren Aufnahme automatisch mit deren Zugehörigkeit zum MFV.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen und die Hauptversammlung zu besuchen, wobei für das Nichterscheinen keine Bussen ausgesprochen werden dürfen.

Die Mitglieder haben die Statuten des MSV sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung einzuhalten und den Anordnungen des Vorstandes und der Hauptversammlung nachzukommen.

Sämtlichen Mitgliedern steht das Recht zu, in allen Fällen auf dem Gebiete des Schiedsrichterwesens den Schutz und die Hilfe des Verbandes anzurufen. Sie haben sich diesbezüglich an den Vorstand zu wenden.

Art. 8 Austritt

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres (30. April) zu richten und können erst nach Erfüllung aller Pflichten dem Verein gegenüber genehmigt werden. Es ist der volle Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Definitive Austritte werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Im Übrigen erfolgt ein Austritt automatisch, wenn ein Aktivmitglied seinen Wohnsitz nicht mehr im Verbandsgebiet des MFV hat oder nicht mehr als Schiedsrichter, Instruktor oder Inspizient tätig ist.

Art. 9 Ausschluss

Bei statutenwidrigem, unehrenhaftem oder den Frieden des Vereins störendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, der Hauptversammlung den Ausschluss des Mitglieds zu beantragen. Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, ist schriftlich zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied schuldet den ganzen Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Hauptversammlung
- die ausserordentliche Hauptversammlung

- der Vorstand
- die Revisoren
- die Delegierten

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 13 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Mai statt. Die Einladung dazu folgt schriftlich mit vollständiger Traktandenliste mindestens 14 Tage zum Voraus. Die Zustellung kann auf elektronischem Weg erfolgen, wobei Mitglieder ohne dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse per Post einzuladen sind. Das Datum ist so festzulegen, dass an diesem Tag kein anderer Teilverband des SSVBJ seine Hauptversammlung durchführt.

Art. 14 Traktanden

Die Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisionsbericht
6. Mutationen
7. Décharge-Erteilung an den Vorstand
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Budget
10. Wahl des Präsidenten
11. Wahl des übrigen Vorstandes
12. Wahl der Revisoren
13. Wahl der Delegierten SSVBJ (Amtsdauer 2 Jahre)
14. Anträge (schriftliche Einreichung spätestens 40 Tage vor der HV beim Vorstand)
15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Die von den Mitgliedern beim Vorstand eingereichten Traktandierungsanträge sind in der Einladung zur Hauptversammlung an die Mitglieder aufzuführen.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied (Ausnahme Kollektivmitglieder) ist stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung mit absolutem Mehr, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Geheime Abstimmung kann durch einen Drittel der stimmberechtigten Anwesenden verlangt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Folgende Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

1. Statutenänderung
2. Auflösung des Vereins

Über nicht traktandierte Geschäfte sind keine Abstimmung und keine Wahl möglich.

Die Hauptversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 16 Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Für die ausserordentliche Hauptversammlung sind die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Finanzchef
5. Chefbetreuer
6. Sportchef

Weiter kann dem Vorstand ein Beisitzer angehören.

Der Vorstand kann in ausserordentlichen Situationen auch während des laufenden Vereinsjahres eine Person ad interim mit einer Vorstandsfunktion betrauen, wenn die betreffenden Aufgaben nicht unter den Vorstandmitgliedern verteilt werden können.

Der Vorstand hat unverzüglich die Mitglieder darüber in Kenntnis zu setzen und die Gründe zu nennen.

Wählbar ist jede natürliche Person. Die Mitgliedschaft im MSV ist nicht erforderlich. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben ihre Zustimmung zu erteilen, nicht anwesende Mitglieder sind nur mit schriftlicher Zustimmung wählbar.

Ämterkumulation ist möglich. Ein Vorstandsmitglied darf maximal zwei Ämter gleichzeitig bekleiden.

Die Schaffung weiterer Ämter erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 18 Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie der laufenden Geschäfte. Er ist verantwortlich für:

1. Geschäftsführung
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen
4. Vorbereitung und Einberufung aller Versammlungen
5. Aufstellen der notwendigen Reglemente
6. Führung der Mitgliederkontrolle
7. Finanzgeschäfte im Rahmen des Budgets

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

Der Präsident ist verpflichtet, persönlichen an den Vorstandssitzungen des SSVBJ teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung obligatorisch.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst Entscheidungen mit absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (gemäss Spesenreglement MSV).

Art. 19 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten unterschreibt der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für die gewöhnliche Korrespondenz im eigenen Tätigkeitsbereich ist das jeweilige Vorstandsmitglied selbständig zeichnungsberechtigt.

Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand bis zu einem Beitrag von CHF 5'000.00 pro Geschäftsjahr selbständig.

Art. 20 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft finden folgendermassen statt:

10 Jahre Mitgliedschaft	gemäss Statuten SSVBJ
15 Jahre Mitgliedschaft	gemäss Statuten SSVBJ
20 Jahre Mitgliedschaft	gemäss Statuten SSVBJ
ab 25 Jahren Mitgliedschaft (pro 5 Jahre)	kleines Geschenk/Gutschein

Art. 21 Revisoren

Zwei Revisoren prüfen die vom Finanzchef aufgestellte Jahresrechnung sowie die Bücher und die Belege des Vereins. Sie erstellen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht sowie einen Antrag bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung. Sie können jederzeit unangemeldete Kassenkontrollen vornehmen.

Die Hauptversammlung wählt jährlich einen neuen Suppleant. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Der Suppleant ersetzt automatisch den zweiten Revisor, der zum ersten Revisor aufsteigt. Der erste Revisor scheidet aus. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 22 Delegierte SSVBJ

Die Wahl der Delegierten SSVBJ erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung für zwei Amtsjahre. Als Delegierte können mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder des SSVBJ sämtliche Aktivmitglieder des Vereins gewählt werden. Es sind jeweils zwei Ersatzleute zu wählen.

Art. 23 Jungschiedsrichter

Der Vorstand ist verpflichtet, am Anfängerkurs der neuen Schiedsrichter anwesend zu sein, um den Kontakt mit den neuen Mitgliedern herzustellen und den MSV vorzustellen.

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich den Jungschiedsrichterabend zu organisieren und zwar unabhängig von der Anzahl Teilnehmer.

Jeder Jungschiedsrichter ist verpflichtet, an diesem Anlass teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist schriftlich (auch per E-Mail) und mit Begründung die Absage bis spätestens am Tag vorher dem Vorstand zuzustellen. Als Verhinderungsgründe gelten ausschliesslich folgende:

- Arbeit (Bestätigung Arbeitgeber)
- Krankheit oder Unfall (Bestätigung Arzt)
- Militärdienst (Kopie Aufgebot)

Nimmt der Jungschiedsrichter nicht an diesem Anlass teil, so ist er für den nächsten, darauffolgenden Anlass erneut aufzubieten.

Art. 24 Einladung Vorstand SSVBJ

Alle fünf Jahre (im Turnus mit den anderen Teilverbänden des SSVBJ) ist der MSV verpflichtet, den Vorstand des SSVBJ als Entschädigung für seine Arbeit zu einem geselligen Anlass einzuladen.

Art. 25 Vorrang der Statuten SSVBJ

Die Statuten des MSV dürfen denjenigen des SSVBJ nicht widersprechen. In diesem Fall geniessen die Statuten des SSVBJ Vorrang.

Art. 26 Beiträge

Die Jahresbeiträge der Passiv- und Kollektivmitglieder werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Aktiv- und Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder MSV, Ehrenmitglieder SSVBJ und Freimitglieder, wenn sie nicht mehr Aktivmitglieder sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Jahresbeiträge der Passiv- und Kollektivmitglieder sind innert 30 Tage nach Rechnungsstellung des Finanzchefs zu bezahlen.

Der SSVBJ ist für das Inkasso der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder verantwortlich.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Im Auflösungsfall werden Vereinsvermögen und Inventar dem Vorstand des SSVBJ übergeben. Bildet sich innert 5 Jahren wieder ein Mittelländischer Schiedsrichterverein im Sinne dieser Statuten, so hat er Anspruch auf Vermögen und Inventar. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist verfügt der Vorstand des SSVBJ endgültig.


Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Mai 2018.

Bern, 23. Mai 2023

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Alexander Peter



Lutz Willms